

§ 162 HGB

(1) Die Anmeldung der Gesellschaft hat außer den in § 106 Abs. [2 HGB](#) vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen zu enthalten. Ist eine [Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#) Kommanditist, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend § 106 Abs. [2 HGB](#) und spätere Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter zur Eintragung anzumelden.

(2) Bei der Bekanntmachung der Eintragung der Gesellschaft sind keine Angaben zu den Kommanditisten zu machen; die Vorschriften des § 15 [HGB](#) sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Diese Vorschriften finden im Falle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft und im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung.